

Hausarbeit zur Vorlesung Strafrecht III

Sachverhalt:

Adam ist Arzt in einer Geburtsklinik. Dort behandelt er Mona, die mit Zwillingen – einem Jungen und einem Mädchen – schwanger ist. Bei einer pränatalen Untersuchung in der 20. Schwangerschaftswoche stellt Adam fest, dass der weibliche Fötus eine massive Hirnschädigung aufweist, so dass das Mädchen geistig schwerstbehindert und zeitlebens ein Pflegefall sein wird. Während der Schwangerschaft stellt dieser Umstand weder für Mona noch für den anderen Zwilling ein gesundheitliches Risiko dar. Anders als bei den meisten Zwillingsschwangerschaften werden im Fall der Mona beide Föten durch dieselbe Plazenta versorgt. Ein Schwangerschaftsabbruch an dem weiblichen Fötus wäre deshalb mit der erheblichen Gefahr verbunden, dass auch der gesunde Zwillingenbruder getötet wird. In gut verständlicher Weise erläutert Adam der Mona all dies und schlägt ihr drei medizinisch in Betracht kommende Verfahrensweisen vor: Er könne erstens schon jetzt einen Schwangerschaftsabbruch an dem weiblichen Fötus vornehmen, mit dem großen Risiko, dass Mona beide Kinder verliere. Zweitens könne Mona beide Kinder zur Welt bringen. Drittens könne Adam warten, bis beide Föten außerhalb des Mutterleibs lebensfähig seien, dann den Jungen per Kaiserschnitt zur Welt bringen und an dem Mädchen eine „Spätabtreibung“ vornehmen. Adam belehrt Mona umfassend und macht dabei deutlich, dass es hinsichtlich der dritten Variante massive rechtliche Bedenken gebe, dass er aber, falls Mona es wünsche, auch diesen Weg beschreiten würde. Mona wägt ihre Entscheidung sorgfältig ab und berät sich mit ihrem Partner und Freundinnen. Einerseits erträgt sie den Gedanken nicht, den gesunden Zwilling zu gefährden. Andererseits sieht sie sich völlig außerstande, ein geistig schwer behindertes Kind zu versorgen. Mona geht davon aus, dass sie dann nie mehr in ihren Beruf zurückkehren könne, ohne den sie keine Chance auf ein erfülltes und glückliches Leben sieht. Zudem hat sie große Zweifel, ob ihre Partnerschaft mit dem Vater der Kinder dieser Belastung standhalten würde. Sie ist deshalb überzeugt, dass sie mit der Zeit selbst an der Situation zerbrechen werde. Nach langem Ringen entschließt sich Mona deshalb schwersten Herzens für eine „Spätabtreibung“. Dabei ist ihr – genau wie Adam – klar, dass dieses Vorgehen möglicherweise nicht legal ist.

Aufgrund von Monas Entscheidung, die er gut versteht, unternimmt Adam bis zur 32. Schwangerschaftswoche nichts. Dann geht er, genau wie mit Mona abgesprochen, folgendermaßen vor: Zunächst versetzt Adam Mona in Vollnarkose. Dann öffnet er Monas Bauchdecke und Uterus, entbindet den gesunden Zwilling per Kaiserschnitt und durchtrennt dessen Nabelschnur. Anschließend injiziert Adam dem hirngeschädigten, aber ebenfalls bereits lebensfähigen Mädchen noch im geöffneten Uterus eine Kaliumchlorid-Lösung, die zu einem raschen Herzstillstand führt. Das Mädchen stirbt deshalb ohne erkennbare Schmerzen. Erst danach holt Adam es aus Monas Bauch.

Aufgrund einer anonymen Anzeige wird kurz darauf die Staatsanwaltschaft auf den Vorgang aufmerksam. Adam befürchtet für sich schwere Konsequenzen und beschließt, Monas Krankenakte verschwinden zu lassen, um Beweise zu vernichten. Weil Mona weiterhin zur Nachsorge kommt, befindet sich die Akte noch auf der Klinikstation, wo Mona behandelt wurde. Sie wird dort mit weiteren Krankenakten in einem Regal

aufbewahrt, das in der Teeküche für das Personal steht. Eines späten Abends stellt Adam in der menschenleeren Teeküche einen Topf mit Öl auf die Herdplatte und schaltet diese auf die höchste Stufe. So will er ein Feuer verursachen, das auch Monas Krankenakte vernichtet. Weil die Station zur Zeit nur wenige Patientinnen beherbergt, deren Zimmer nicht direkt an die Teeküche grenzen, und weil die Nachtschwester gerade auf Kontrollgang ist, ist Adam sicher, dass keinesfalls Menschen in Gefahr geraten werden. Sicherheitshalber bleibt er zudem in der Nähe, um das Geschehen jederzeit im Griff zu behalten. Rasch geht Adams Plan auf: Das Öl auf dem Herd fängt Feuer, welches binnen kürzester Zeit auf die Einbauküche, das Regal mit den Akten und die Fensterrahmen übergreift. Als Adam sieht, dass an den im Regal befindlichen Akten die Flammen emporlodern, löst er Feueralarm aus. Dann stürmt er mit einem Feuerlöscher in die Teeküche und schafft es, den Brand selbst zu ersticken. Zufrieden sieht er, dass die Krankenakten, unter denen sich auch Monas befand, ein Raub der Flammen geworden sind. Ganz nach Adams Plan ist bei der Aktion – abgesehen von den verbrannten Fensterrahmen, die sich für 1.000 Euro ersetzen lassen, und der verkohlten Einrichtung – kein Schaden entstanden und niemand gefährdet worden.

Am folgenden Tag sucht Sabia die Klinik auf, die dort kurz zuvor ihr Kind entbunden hat und nun unter hohem Fieber leidet. Die behandelnde Ärztin stellt fest, dass sich bei Sabia eine Entzündung gebildet hat, und verschreibt ihr ein Medikament. Weil auch Sabias Krankenakte tags zuvor bei dem Feuer in der Teeküche vernichtet wurde, bemerkt die Ärztin aufgrund eines geringfügigen Versehens nicht, dass wegen einer extrem seltenen Vorerkrankung gerade dieses Mittel für Sabia hochgradig gefährlich ist. Sabia weiß von der Gefährlichkeit des Medikaments nichts und hält es auch nicht für nötig, die Ärztin auf ihre Vorerkrankung hinzuweisen, weil sie davon ausgeht, dass diese ja schon in ihrer Krankenakte vermerkt sei. Kurz nach der Einnahme erleidet Sabia infolge des Mittels ein schweres Organversagen, an dem sie verstirbt.

Aufgabe:

In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ist zu untersuchen, wie sich Adam (A) und Mona (M) nach dem StGB strafbar gemacht haben. Erforderliche Strafanträge gelten als gestellt.

Nicht zu prüfen sind Mordmerkmale sowie Delikte des Adam zulasten der Mona.

Hinweise zur Bearbeitung:

Der Sachverhalt ist zu Beginn der Arbeit abzudrucken.

Der Umfang der Bearbeitung darf **25 Druckseiten** nicht überschreiten (Schriftart: Times New Roman, Schriftgrad 12, Zeilenabstand 1,5, Korrekturrand von 7cm links, an den anderen Seiten je mindestens 1cm Rand). Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung, Literatur- und Abkürzungsverzeichnis sowie die Schlusserklärung werden bei der Seitenbegrenzung nicht mitgezählt.

Im Übrigen verweisen wir auf den Leitfaden „Erstellung studentischer Hausarbeiten“ des Fachbereichs (http://www.jura.uni-frankfurt.de/60481765/Erstellung_von_Hausarbeiten_Leitfaden_fuer_Studierende_2016_02_WEB.pdf). Beachten Sie insbesondere auch die dort enthaltenen Hinweise zum korrekten Zitieren.

Am Ende des Gutachtens ist schriftlich zu versichern, dass die Hausarbeit selbstständig verfasst wurde und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben sind. Die Versicherung wird nicht auf den maximalen Umfang des Gutachtens angerechnet.

Für eine bessere Verfügbarkeit einschlägiger Literatur ist an der Informationstheke der Bibliothek RuW ein Handapparat eingerichtet. Der Sonderstandort der dort eingestellten Werke ist im Bibliothekskatalog verzeichnet. Die Bücher werden jeweils nur gegen Nennung der Signatur für den Zeitraum von einer Stunde zur Nutzung im Lesesaal ausgegeben. Denken Sie daran, dass Literatur häufig, Rechtsprechung in aller Regel auch elektronisch in Datenbanken und E-Journals zur Verfügung steht.

Ein ausgedrucktes Exemplar der Arbeit muss bis spätestens Mittwoch, den 15. April 2020, 11 Uhr im Sekretariat der Professur (IKB-Gebäude, Eschersheimer Landstraße 121, Raum 5750) abgegeben werden. Bitte beachten Sie die auf der Lehrstuhlhomepage angegebenen Öffnungszeiten des Sekretariats. Alternativ kann die Arbeit auf dem Postweg eingereicht werden; der Poststempel zählt nicht, sondern nur der rechtzeitige Eingang im Sekretariat. Die Postadresse lautet:

Goethe-Universität Frankfurt am Main Fachbereich Rechtswissenschaft
PD Dr. Zimmermann
Theodor-W.-Adorno-Platz 4 – Postfach 71
60629 Frankfurt am Main

Zusätzlich ist eine elektronische Fassung der Bearbeitung (nur das Gutachten, kein Deckblatt, Sachverhalt, Literatur- und Inhaltsverzeichnis) bis spätestens 15. April 2020, 24 Uhr im E-Center des Fachbereichs (<http://www.jura.uni-frankfurt.de/e-center>) hochzuladen. Beachten Sie die Hinweise zum Upload. Sie benötigen hierfür einen gültigen Account des Hochschulrechenzentrums. Für die ordnungsgemäße Abgabe ist sowohl das ausgedruckte Exemplar als auch die elektronische Fassung fristgerecht abzugeben bzw. hochzuladen. Sollte eine der Fristen nicht eingehalten werden, gilt die Hausarbeit als nicht ordnungsgemäß abgegeben und wird mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.